

Vereinbarung Deutsche Hotelklassifizierung in Thüringen

Zwischen

Name: HOGA Gastgewerbe Service GmbH

vertreten durch: Geschäftsführer Dirk Ellinger

Anschrift: Witterdaer Weg 3

PLZ, Ort: 99092 Erfurt

(im Folgenden: Klassifizierungsgesellschaft)

und

Unternehmen:

Betrieb:

vertreten durch:

Anschrift:

PLZ, Ort:

(im Folgenden: Klassifizierungsnehmer)

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
§ 1 Begriffsbestimmung, Marken und Anlagen als Bestandteile dieses Vertrages ...	4
§ 2 Gewährung und Umfang der Klassifizierung	4
§ 3 Rechte und Pflichten des Klassifizierungsnehmers	4
§ 4 Rechte und Pflichten der Klassifizierungsgesellschaft	6
§ 5 Entgelt	7
§ 6 Vertraulichkeit und Geheimhaltung	7
§ 7 Gültigkeitsdauer der Klassifizierung	7
§ 8 Berechnung des Klassifizierungszeitraumes	7
§ 9 Laufzeitverlängerung	7
§ 10 Fristlose und außerordentliche Kündigung	8
§ 11 Pflichten bei Beendigung der Vereinbarung	8
§ 12 Eintrittsrecht des Unterlizenzgebers (DEHOGA Deutsche Hotelklassifizierung GmbH)	8
§ 13 Eintrittsrecht des Oberlizenzgebers (DEHOGA Bundesverband)	9
§ 14 Außerordentliches Prüfungsrecht des eintretenden Rechtsträgers	9
§ 15 Außerordentliche Vertragsbeendigung	9
§ 16 Nebenabreden, Gerichtsstand, Schieds- / Schlichtungsverfahren	9
§ 17 Datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung	10
§ 18 Abschlusserklärung	10
Preise Hotelklassifizierung	12

Präambel

Die **HOGA Gastgewerbe Service GmbH** führt die Klassifizierung der Beherbergungsbetriebe in Thüringen unter Beachtung der nachstehenden Grundsätze durch:

1. Die Teilnahme an der Deutschen Hotelklassifizierung erfolgt freiwillig.
2. Die Kriterien für die Klassifizierung werden den jeweiligen Anforderungen des Marktes angepasst und ggf. fortgeschrieben.
3. Die Klassifizierung erfolgt in Kategorien von einem bis fünf Sternen und wird um die möglichen Zusätze „Superior“ und „Garni“ ergänzt. Die Sternesymbolik und ihre Bedeutung stellt sich wie folgt dar:

*****	höchste Ansprüche
****	hohe Ansprüche
***	gehobene Ansprüche
**	mittlere Ansprüche
*	einfache Ansprüche

4. Die vom Deutschen Hotel- und Gaststättenverband e.V. (DEHOGA Bundesverband) autorisierten und unter den Nummern 302014059530.3 / 42 und 302014059531.1 / 42 als Kollektivmarken geschützten, bundeseinheitlichen Klassifizierungsschilder sowie das auch den Gültigkeitszeitraum der Klassifizierung ausweisende Klassifizierungszertifikat gehören zu den wesentlichen Merkmalen der Deutschen Hotelklassifizierung und dienen insbesondere der Auszeichnung der klassifizierten Beherbergungsbetriebe.
5. Der Klassifizierungsnehmer kann zusätzlich zur Sterneanzahl den Zusatzbegriff „Superior“ erlangen, wenn der Betrieb die erforderliche Punktegrenze der nächst höheren Kategorie bzw. im 5-Sterne-Segment 710 Punkte (Stand: Juli 2020) erreicht. Der Zusatz „Superior“ wird auf dem Schild und dem Zertifikat zusätzlich herausgestellt.
6. Für Garni-Betriebe gelten auch bezüglich des Zusatzes „Superior“ die gleichen Punktegrenzen wie für „Vollbetriebe“ abzüglich 20 Punkte (Stand: Juli 2020). Ein Garni-Betrieb kann jedoch nicht in das 5-Sterne-Segment eingestuft werden. Erfolgt eine Einstufung in die Kategorie „Garni“, so ist der Klassifizierungsnehmer verpflichtet, auf das Fehlen eines Restaurants in dem hoteleigenen Interneuauftritt hinzuweisen.
7. Die Bewertung und die damit einhergehende klassifizierende Einstufung erfolgt nach den bundeseinheitlichen Kriterien der Deutschen Hotelklassifizierung, die im online einsehbaren Kriterienkatalog niedergelegt sind.
8. Die Klassifizierung selbst wird von einer Klassifizierungskommission durchgeführt beziehungsweise einem Mitglied der Klassifizierungskommission. Die Zusammensetzung dieser Kommission obliegt einzig der Klassifizierungsgesellschaft. Der von der Klassifizierungsgesellschaft eingesetzten Klassifizierungskommission steht bei der Bewertung nur ein eng begrenzter Ermessensspielraum zu. Aus triftigem Grund kann maximal auf ein Mindestkriterium verzichtet werden, bei denkmalgeschützten Häusern auf maximal zwei Mindestkriterien, sofern diese anderweitig kompensiert werden.
9. An der Klassifizierung können teilnehmen: Hotels, Hotels garni, Aparthotels und Boardinghäuser, sowie Gästehäuser und Pensionen mit mehr als mehr als neun Gästebetten und Gasthöfe, die eine gaststättenrechtliche Konzession besitzen.
10. Von der Teilnahme an der Klassifizierung sind solche Beherbergungsbetriebe ausgeschlossen, die ganz oder teilweise nicht dem üblichen Charakter eines Beherbergungsbetriebs entsprechen.
11. Über das Recht auf Teilnahme an der Klassifizierung entscheidet die zuständige Klassifizierungsgesellschaft.
12. Die Verwendung des Klassifizierungsergebnisses ist im Rahmen der Innen- und Außenwerbung, auf den Geschäftspapieren und in weiteren Werbemaßnahmen gestattet.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Vertragsparteien folgendes:

§ 1 Begriffsbestimmung, Marken und Anlagen als Bestandteile dieses Vertrages

- (1) Der Deutsche Hotel- und Gaststättenverband e.V. (DEHOGA Bundesverband e.V.) als Oberlizenzgeber ist keine Partei des hiesigen Vertrages.
- (2) Der DEHOGA Bundesverband ist jedoch Inhaber der in das Markenregister beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) eingetragenen und nachstehenden aufgezählten Bild- / Wortmarken. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Marken:
 - Deutsche Hotelklassifizierung, Az.:30019323, Klasse: 43
 - Deutsche Hotelklassifizierung, Az.:30727348; Klassen: 35, 42, 41, 45
 - Deutsche Hotelklassifizierung, Az.:302013034791, Klassen: 16, 35, 41, 42, 43
 - Deutsche Hotelklassifizierung, Az.:302014059530, Klassen: 16, 20, 21, 35, 39, 41, 42, 43
 - Deutsche Hotelklassifizierung, Az.:302014059531, Klassen: 16, 20, 21, 35, 39, 41, 42, 43
- (3) Die unter Absatz 2 aufgeführten Bild- / Wortmarken werden hier und im Folgenden als „Vertragsmarken“ bezeichnet. Der Klassifizierungsnehmer erkennt die dem DEHOGA Bundesverband zustehenden Rechte an den Vertragsmarken ausdrücklich an.
- (4) Mit Vertrag vom 07.09.2015 – im Weiteren Oberlizenzvertrag genannt – hat der DEHOGA Bundesverband der DEHOGA Deutsche Hotelklassifizierung GmbH das Recht eingeräumt, die Vertragsmarken unter den im Oberlizenzvertrag näher bestimmten Bedingungen bei der Durchführung der „Deutschen Hotelklassifizierung“ zu nutzen. Das Recht zur Nutzung umfasst auch das Recht, Unterlizenzen an Klassifizierungsgesellschaften wie der hiesigen Vertragspartei zu erteilen.
- (5) Mit Vertrag vom 07.09.2015 – nachstehend als Unterlizenzvertrag bezeichnet– erhielt die hiesige Klassifizierungsgesellschaft das Recht, die Vertragsmarken bei Einhaltung der auferlegten Bedingungen und Auflagen für die Durchführung der „Deutschen Hotelklassifizierung“ zu nutzen.
- (6) Der als Anlage I online einsehbare Kriterienkatalog zur Durchführung der Klassifizierungen ist Bestandteil dieses Vertrages.
- (7) Der als Anlage II per Link versandte Online-Erhebungsbogen ist gleichfalls Bestandteil dieses Vertrages.
- (8) Entsprechendes gilt für das als Anlage III online einsehbare Vergütungsverzeichnis. Auch dieses ist Bestandteil dieses Vertrages.

§ 2 Gewährung und Umfang der Klassifizierung

Nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen gewährt die Klassifizierungsgesellschaft dem Klassifizierungsnehmer das Recht, die Klassifizierung für die sich in seinem Besitz stehenden Betriebsräume im Rahmen des in der Präambel beschriebenen Umfangs zu nutzen:

Betriebsname:

Straße:

PLZ/Ort:

§ 3 Rechte und Pflichten des Klassifizierungsnehmers

- (1) Der Klassifizierungsnehmer darf mit der ihm verliehenen Klassifizierung während der Gültigkeitsdauer im Sinne § 7 dieses Vertrages werben. Hierfür erhält er ein Klassifizierungsschild mit Gültigkeitsplatte sowie ein Zertifikat, welche die erreichte Klassifizierung – ggf. ergänzt um einschlägige Zusätze - und die Gültigkeitsdauer ausweisen. Der Klassifizierungsnehmer verpflichtet sich, im Fall der Nutzung des Schildes stets die aktuell gültige Plakette zu nutzen.

- (2) Das Recht zur Werbung mit der Klassifizierung umfasst ausschließlich den klassifizierten Betrieb und ist auf eigene Rechnung zu betreiben. Der Klassifizierungsnehmer erhält ferner das Recht, das Ergebnis seiner Klassifizierung unverändert Dritten zum Zwecke touristischer Informationen und Werbung mitzuteilen oder zur Verfügung zu stellen.
- (3) Dem Klassifizierungsnehmer wird die Klassifizierung nur im Hinblick auf die bewerteten Klassifizierungsmerkmale gewährt. Dem Klassifizierungsnehmer ist es nicht gestattet, in nicht bewerteten Betriebsteilen oder Betrieben seines Unternehmens die Klassifizierung zu verwenden.
- (4) Die Klassifizierung ist ein nicht zu veräußerndes Recht und darf im Falle eines Betreiber- und / oder Inhaberwechsels nicht an den neuen Betreiber und / oder Inhaber weitergegeben werden. Die Klassifizierungsgesellschaft ist umgehend über einen Betreiber- und / oder Inhaberwechsel schriftlich in Kenntnis zu setzen. Die Klassifizierungsgesellschaft ist berechtigt, über die Belassung der Klassifizierung im Rahmen der Nachfolge zu entscheiden. Mit dem Nachfolger ist eine neue Vereinbarung abzuschließen.
- (5) Im Falle des Ablebens des Klassifizierungsnehmers ist die Klassifizierungsgesellschaft berechtigt, die Klassifizierung dem Betrieb zu belassen. Eine solche Ermessensentscheidung trifft die Klassifizierungsgesellschaft nur dann, wenn der oder die Rechtsnachfolger des Klassifizierungsunternehmens die Klassifizierungsgesellschaft vom Ableben des Klassifizierungsnehmers unverzüglich unterrichtet hat / haben und die unveränderte Fortführung des Betriebes nachvollziehbar versichert worden ist.
- (6) Dem Klassifizierungsnehmer ist freigestellt, das Klassifizierungsschild und das Zertifikat am bzw. im Betrieb aufzuhängen. Für den Fall, dass Schild und Urkunde aufgehängt werden, verpflichtet der Klassifizierungsnehmer sich, dies nur während der Geltungsdauer der Klassifizierung zu tun und nur in diesem Zeitraum die „Sterne“ zum Zwecke der Information und Vermarktung zu nutzen. Gleiches gilt im Falle eines die Klassifizierung aufhebenden Beschlusses der Klassifizierungskommission.
- (7) Für den Fall des Ablaufs der Klassifizierung ohne Wiederholungsklassifizierung oder einem anderweitigen Beendigungsgrund der Nutzungsrechte der Klassifizierung ist der Klassifizierungsnehmer verpflichtet, Klassifizierungsschild und Zertifikat unverzüglich auf seine Kosten an die Klassifizierungsgesellschaft herauszugeben respektive die Entfernung und Mitnahme des Schildes und / oder Zertifikates durch einen Beauftragten der Klassifizierungsgesellschaft zu dulden. Schild, Plakette und Urkunde bleiben zu jeder Zeit Eigentum der Klassifizierungsgesellschaft.
- (8) Der Klassifizierungsnehmer hat nach Ablauf der Gültigkeitsdauer die Werbung mit der Klassifizierung unmittelbar einzustellen. Zudem unterwirft er sich bei Ablauf der Klassifizierung und Nichtherausgabe des Klassifizierungsschildes, der Gültigkeitsplakette und der Klassifizierungsurkunde einer Vertragsstrafe in Höhe von 5.001 Euro, falls er das Schild, die Plakette und Urkunde auch nach Fristsetzung nicht kostenfrei an die Klassifizierungsgesellschaft zurückschickt oder er die Werbung mit den Hotelsternen anderweitig fortsetzt. Die Klassifizierungsgesellschaft behält sich ausdrücklich die Geltendmachung von darüber hinausgehenden Ansprüchen auf Schadensersatz vor.
- (9) Der Klassifizierungsnehmer verpflichtet sich, die Klassifizierungsgesellschaft umgehend über Veränderungen zu unterrichten, die Einfluss auf das Klassifizierungsergebnis haben. Dazu zählen insbesondere nicht mehr erreichte Mindestkriterien sowie der Wegfall von Punktwerten in einer Größenordnung, die das Einstufungsergebnis nicht mehr erreichen lassen.
- (10) Der Klassifizierungsnehmer gewährt der von der Klassifizierungsgesellschaft benannten Mitgliedern der Klassifizierungskommission Zutritt zum Betrieb und sämtlichen Zimmerkategorien, sowie zu allen öffentlichen, der Klassifizierung unterliegenden Räumlichkeiten. Wird kein Zugang zu allen zuvor genannten Bereichen gewährt, behält sich die Klassifizierungsgesellschaft das Recht vor, den Bereisungstermin kostenpflichtig abubrechen und einen neuen Termin zu bestimmen. Mitglieder der Klassifizierungskommission sind berechtigt, die Örtlichkeiten per Foto zu dokumentieren. Der Klassifizierungsnehmer erteilt hierzu

mit der Bestätigung des Klassifizierungstermins sein Einverständnis. Für den Fall des Nichteinverständnisses hat der Klassifizierungsnehmer dem ausdrücklich und in schriftlicher Form zu widersprechen. Der Klassifizierungsnehmer stimmt darüber hinaus einer zufälligen, zusätzlichen Überprüfung, die auch unangemeldet durch eine bundesweite Klassifizierungskommission durchgeführt werden kann, zu.

- (11) Der Klassifizierungsnehmer verpflichtet sich, im Fall von Beschwerden über sein Haus betreffend der Einhaltung von Kriterien der Klassifizierungsgesellschaft unverzüglich unter Kommentierung der Beschwerde Kenntnis zu geben sowie Beschwerden, die dem Klassifizierungsnehmer über die Klassifizierungsgesellschaft zur Kenntnis gelangen, innerhalb von zwei Wochen gegenüber dieser zu beantworten. Die Stellungnahme muss zu einer für den Gast zufriedenstellenden Lösung führen.
- (12) Der Klassifizierungsnehmer hat berechtigten Beschwerdegründen, zumindest soweit sie Kriterien der Klassifizierung betreffen, unmittelbar abzuhelpen und die Klassifizierungsgesellschaft davon zu unterrichten. Andernfalls droht eine Herabstufung oder Aberkennung der Klassifizierung.
- (13) Der Klassifizierungsnehmer verpflichtet sich, die von der Klassifizierungskommission festgestellten erforderlichen Nachrüstungen zur Erfüllung der Mindestkriterien zur angestrebten Kategorie bis spätestens drei Monate nach Mitteilung des Klassifizierungsergebnisses zu erfüllen und der Klassifizierungsgesellschaft darüber einen Nachweis zu erbringen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Klassifizierungsgesellschaft

- (1) Die Klassifizierungsgesellschaft verpflichtet sich,
 - a. die Bewertung des Klassifizierungsnehmers nach den Vorgaben und Kriterien der Deutschen Hotelklassifizierung in der jeweils aktuellen Version vorzunehmen sowie
 - b. die Auswertung der Betriebsangaben durch Plausibilitätsprüfung, EDV-gestütztes Bewertungssystem und periodischer Nachschau (Plausibilitätsdefizite, Einwände der Tourismusinstitutionen, Gästebeschwerden) vor Ort durchzuführen.
- (2) Die Überprüfung vor Ort führen Klassifizierungskommissionen durch. Die Klassifizierungskommissionen werden von der Klassifizierungsgesellschaft bestimmt.
- (3) Die Klassifizierungsgesellschaft verpflichtet sich, dem Klassifizierungsnehmer nach Abschluss des Bewertungsverfahrens die dem Klassifizierungsnehmer zustehende Klassifizierung durch Zertifikat bekannt zu geben und das ihm zustehende Klassifizierungsschild (Wortzeichen) mit Gültigkeitsplakette zeitnah zu übersenden bzw. zu übergeben sowie gegen ein Entgelt zur Nutzung zu überlassen. Das Nutzungsentgelt für Schild und Plakette ist im aktuell gültigen Vergütungsverzeichnis genannt und ist für den gesamten Gültigkeitszeitraum der Klassifizierung gültig. Das Klassifizierungsschild verbleibt im Eigentum der Klassifizierungsgesellschaft.
- (4) Bei Verstoß des Klassifizierungsnehmers gegen Bestimmungen dieses Vertrages, insbesondere § 3, hat die Klassifizierungsgesellschaft das Recht, die Klassifizierung zu beenden und das Schild sowie das Zertifikat auf Kosten des Klassifizierungsnehmers zu entfernen oder entfernen zu lassen. Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche seitens der Klassifizierungsgesellschaft wird hierdurch nicht ausgeschlossen. Gleiches gilt nach Ablauf der Klassifizierung und fehlender Wiederholungsklassifizierung, wenn der Klassifizierungsnehmer trotz Aufforderung durch die Klassifizierungsgesellschaft innerhalb der gesetzten Frist Schild, Plakette und Urkunde nicht zurückgegeben hat.
- (5) Die Klassifizierungsgesellschaft hat das Recht, die Klassifizierung zu verwerten. Der Klassifizierungsnehmer erklärt sich dabei – vorbehaltlich seiner Einwilligung im Sinne des § 17 dieses Vertrages – ausdrücklich damit einverstanden, dass die Klassifizierungsgesellschaft die Ergebnisse der Klassifizierung bspw. an Tourismusinstitutionen, Hotelführer, die DEHOGA Deutsche Hotelklassifizierung GmbH (Unterlizenzgeber), den DEHOGA Thüringen e.V. und den DEHOGA Bundesverband (Oberlizenzgeber), Betreiber von Computerservierungssystemen, Suchmaschinen und Hotelbuchungs- bzw. Hotelbewertungsportale weitergibt. Hinsichtlich des Schutzes der Daten des Klassifizierungsnehmers wird auf §17 dieses Vertrages und dessen Regelungen verwiesen.

- (6) Bei dreimaliger Absage eines Bereisungstermins durch den Klassifizierungsnehmer behält sich die Klassifizierungsgesellschaft in Abweichung von § 3 Ziff. 10 das Recht vor, einseitig einen Termin festzulegen und diesen dem Klassifizierungsnehmer mitzuteilen oder die Prüfung gänzlich ohne vorherige Ankündigung durchzuführen. Insbesondere im Fall von massiven Gästebeschwerden kann eine Prüfung unabhängig von Satz 1 dieser Vorschrift auch ohne vorherige Ankündigung stattfinden. Eine erneute Prüfung kann zusätzlich in Rechnung gestellt werden. Sollte der Zugang zum Betrieb verweigert werden, so kann die Klassifizierungsgesellschaft den Klassifizierungsvertrag fristlos kündigen.

§ 5 Entgelt

- (1) Als Beitrag zur Abgeltung der Leistungen der Klassifizierungsgesellschaft und dessen laufender Betreuung zahlt der Klassifizierungsnehmer eine Bearbeitungsgebühr gemäß dem zum jeweiligen Klassifizierungszeitpunkt aktuellen Vergütungsverzeichnis der Klassifizierungsgesellschaft. Dieser Betrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungslegung fällig.
- (2) Der Klassifizierungsnehmer ist verpflichtet, die Gebühren gem. § 5 Absatz 1 nach Rücksendung der unterzeichneten Vereinbarungen und vor dem Abschluss des Klassifizierungsverfahrens zu bezahlen. Nach Eingang der vollständigen Zahlung der Gebühr ist die Klassifizierungsgesellschaft verpflichtet, die Klassifizierung einzuleiten und zu erbringen. Nach Abschluss des Klassifizierungsverfahrens erhält der Klassifizierungsnehmer die Bestätigung seines Klassifizierungsergebnisses durch das Zertifikat und das Klassifizierungsschild (Wortzeichen) mit Gültigkeitssiegel.
- (3) Der Zahlungsbetrag verringert sich um maximal 30 %, wenn der Klassifizierungsnehmer durch schriftliche Erklärung gegenüber der Klassifizierungsgesellschaft vor Abschluss des Klassifizierungsverfahrens davon Abstand nimmt, klassifiziert zu werden. Eine darüberhin-
ausgehende Kostenerstattung ist ausgeschlossen.

§ 6 Vertraulichkeit und Geheimhaltung

Die Vertragschließenden behandeln die sich aus dem Bewertungsverfahren ergebenden Einzelerkenntnisse vertraulich. § 4. Absatz 5 bleibt davon unberührt.

§ 7 Gültigkeitsdauer der Klassifizierung

Die Klassifizierung ist drei Jahre gültig. Der Gültigkeitszeitraum berechnet sich nach vollen Monaten und ist im Zertifikat ausgewiesen.

§ 8 Berechnung des Klassifizierungszeitraumes

Allein maßgeblich für die Berechnung des Beginns des dreijährigen Klassifizierungszeitraums bei einer Erstklassifizierung ist der Monat, in welchem das Klassifizierungsverfahren abgeschlossen wurde. Das Datum der Unterzeichnung der vorliegenden Vereinbarung ist für diese Berechnung unerheblich.

§ 9 Laufzeitverlängerung

- (1) Wird die Vereinbarung nicht mindestens drei Monate vor Ablauf der Klassifizierung von einer Partei schriftlich gekündigt, so verlängert sie sich automatisch um weitere drei Jahre.
- (2) Bei Verlängerung ist eine Wiederholungsklassifizierung durchzuführen. Dem Klassifizierungsnehmer werden die erforderlichen Unterlagen spätestens ein Monat vor Ablauf des vorherigen Klassifizierungszeitraums für die sich anschließende Wiederholungsklassifizierung übersandt. Für die Wiederholungsklassifizierung fällt eine Grundgebühr gemäß des aktuellen Vergütungsverzeichnisses der Klassifizierungsgesellschaft an.

Diese Gebühr ist nach Eingang der Rechnung spätestens innerhalb von 14 Tagen und vor dem Abschluss des Klassifizierungsverfahrens zu bezahlen.

- (3) Zwischen dem Ablauf des vorherigen Klassifizierungszeitraums und dem Abschluss der sich nach Maßgabe des § 9 Absatz 2 anschließenden Wiederholungsklassifizierung darf ein Zeitraum von 3 Monaten nicht überschritten werden. Bei Überschreitung dieses Zeitraumes ist die Klassifizierungsgesellschaft berechtigt, jede weitere Klassifizierung als Neuklassifizierung zu behandeln.

§ 10 Fristlose und außerordentliche Kündigung

- (1) Jede der Parteien ist berechtigt, diese Vereinbarung aus wichtigem Grund zu kündigen. Jede Partei ist zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn eine grobe Verletzung der Vereinbarung vorliegt. Das gleiche gilt für den Fall der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer Partei sowie im Fall von betriebsbezogenen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen.
- (2) Ein wichtiger Grund auf Seiten des Klassifizierungsnehmers liegt insbesondere bei einer Betriebsaufgabe vor. Diese ist der Klassifizierungsgesellschaft durch Vorlage der Gewerbeabmeldung nachzuweisen; das Vertragsverhältnis endet dann mit Ablauf des Monats, in welchem die Gewerbeabmeldung bei der Klassifizierungsgesellschaft eingegangen ist.
- (3) Die Klassifizierungsgesellschaft ist insbesondere zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn das Klassifizierungsentgelt trotz erfolgter Mahnung nicht entrichtet wurde und / oder wenn die auferlegten Nachrüstungen im Sinne von § 3 Absatz 12 nicht fristgerecht erfüllt wurden.
- (4) Eine Erstattung bereits gemäß aktueller Preisliste der Klassifizierungsgesellschaft bezahlter Entgelte für die Restlaufzeit der Klassifizierung, gerechnet nach vollen Monaten, beträgt max. 30 %. Eine darüberhinausgehende Kostenerstattung ist ausgeschlossen.
- (5) Ist eine Klassifizierung nicht weiter aufrechtzuerhalten, da der Klassifizierungsnehmer auf Löschung der relevanten Daten besteht, ist die Klassifizierungsgesellschaft zu einer fristlosen Kündigung berechtigt. Eine Kostenerstattung wird in diesem Fall ausgeschlossen.

§ 11 Pflichten bei Beendigung der Vereinbarung

- (1) Bei Ablauf der Vereinbarung hat der Klassifizierungsnehmer den Gebrauch des Klassifizierungsschildes und des Zertifikates sofort zu unterlassen, die Gegenstände unverzüglich abzuhängen und nicht mehr weiter zu benutzen, sowie eine Werbung mit der Klassifizierung einzustellen. Die weitere Werbung mit Sternen ist wettbewerbswidrig, da dies ein Verstoß gegen das Irreführungsverbot nach den §§ 3 und 5 Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) darstellt. Zuwiderhandlungen können kostenpflichtig abgemahnt werden.
- (2) Ferner ist der Klassifizierungsnehmer verpflichtet, Klassifizierungsschild und Zertifikat unverzüglich auf seine Kosten an die Klassifizierungsgesellschaft herauszugeben respektive die Entfernung und Mitnahme des Schildes und / oder Zertifikates durch einen Beauftragten der Klassifizierungsgesellschaft zu dulden.

§ 12 Eintrittsrecht des Unterlizenzgebers (DEHOGA Deutsche Hotelklassifizierung GmbH)

- (1) Sofern das Recht der Klassifizierungsgesellschaft wegen ordentlicher bzw. außerordentlicher Kündigung oder einfachen Zeitablaufs ihres Unterlizenzvertrages mit der DEHOGA Deutsche Hotelklassifizierung GmbH erlischt, die Vertragsmarken im Sinne des § 1 Abs. 2 zu Nutzen und die Klassifizierungsgesellschaft damit zugleich das Recht einbüßt, „Deutsche Hotelklassifizierungen“ durchzuführen, räumen die Klassifizierungsgesellschaft und der Klassifizierungsnehmer der DEHOGA Deutsche Hotelklassifizierung GmbH bereits heute schon das Recht ein, in diesen Vertrag mit allen Rechten und Pflichten – unter der Einschränkung des nachfolgenden Absatzes - anstelle der Klassifizierungsgesellschaft einzutreten.
- (2) Die Übernahme der Rechte und Pflichten der Klassifizierungsgesellschaft durch die DEHOGA Deutsche Hotelklassifizierung GmbH erstreckt sich nicht auf Ansprüche des Klassifizierungsnehmers gegenüber der Klassifizierungsgesellschaft, welche bis zum Zeitpunkt der Erlöschung des Rechts zur Nutzung der Vertragsmarken entstanden sind. Die DEHOGA Deutsche Hotelklassifizierung GmbH übernimmt insbesondere keine Verpflichtungen oder Schulden der Klassifizierungsgesellschaft. Zur Befriedigung dieser Ansprüche muss sich der Klassifizierungsnehmer auch bei Vertragseintritt der DEHOGA Deutsche Hotelklassifizierung GmbH weiterhin an die Klassifizierungsgesellschaft halten. Entsprechendes gilt für alle Ansprüche, die durch das Ausscheiden der Klassifizierungsgesellschaft aus diesem Vertrag und den Eintritt der DEHOGA Deutsche Hotelklassifizierung GmbH erwachsen.

- (3) Die Klassifizierungsgesellschaft und der Klassifizierungsnehmer verpflichten sich hiermit zugleich, alles zu unterlassen, was den Eintritt der DEHOGA Deutsche Hotelklassifizierung GmbH in den Klassifizierungsvertrag erschweren oder vereiteln könnte.

§ 13 Eintrittsrecht des Oberlizenzgebers (DEHOGA Bundesverband)

- (1) Das Eintrittsrecht im Sinne des § 12 räumen die Klassifizierungsgesellschaft und der Klassifizierungsnehmer auch dem DEHOGA Bundesverband für den Fall ein, dass die DEHOGA Deutsche Hotelklassifizierung GmbH nicht in den Klassifizierungsvertrag eintreten möchte oder rechtlich hieran zum Beispiel wegen ordentlicher bzw. außerordentlicher Kündigung oder einfachen Zeitablaufs des Oberlizenzvertrages gehindert ist.
- (2) Dem DEHOGA Bundesverband steht ein entsprechendes Eintrittsrecht auch in dem Fall zu, dass der Oberlizenzvertrag zwischen ihm und der DEHOGA Deutsche Hotelklassifizierung GmbH gleich aus welchem Grund endet und hierdurch zugleich das Recht der Klassifizierungsgesellschaft zur Nutzung der Vertragsmarken endet.
- (3) Die Regelungen des § 12 Abs. 2 und 3 gelten im Fall des Eintritts des DEHOGA Bundesverbandes entsprechend.

§ 14 Außerordentliches Prüfungsrecht des eintretenden Rechtsträgers

- (1) Tritt die DEHOGA Deutsche Hotelklassifizierung GmbH oder der DEHOGA Bundesverband gemäß §§ 12 oder 13 in diesen Vertrag anstelle der Klassifizierungsgesellschaft ein, steht dem eintretenden Rechtsträger (DEHOGA Deutsche Hotelklassifizierung GmbH oder der DEHOGA Bundesverband) ein außerordentliches Recht zur Überprüfung der durch die Klassifizierungsgesellschaft vorgenommenen Klassifizierung zu.
- (2) Durch dieses außerordentliche Recht zur Überprüfung der Klassifizierung soll sichergestellt werden, dass nur Beherbergungsbetriebe eine Klassifizierung tragen, die die bundeseinheitlichen Klassifizierungskriterien auch tatsächlich erfüllen. Das außerordentliche Prüfungsrecht dient damit der Qualitätssicherung des Klassifizierungssystems.
- (3) Die Kosten der außerordentlichen Überprüfung im Sinne des Absatzes 1 trägt der eintretende Rechtsträger.

§ 15 Außerordentliche Vertragsbeendigung

- (1) Sofern keines der Eintrittsrechte im Sinne der §§ 12 und 13 – gleich aus welchem Grund – ausgeübt wird, nicht ausgeübt werden kann oder nicht ausgeübt werden darf, endet in jedem Fall im Zeitpunkt des Erlöschens des Nutzungsrechtes der Klassifizierungsgesellschaft an den Vertragsmarken auch dieser Vertrag außerordentlich.
- (2) Im Falle der außerordentlichen Vertragsbeendigung im vorstehenden Sinne obliegen dem Klassifizierungsnehmer die Pflichten des § 11 dieses Vertrages.
- (3) Ein Schadensersatzanspruch des Klassifizierungsnehmers in Folge der außerordentlichen Vertragsbeendigung im Sinne des Absatzes 1 wird – soweit dies rechtlich zulässig ist – ausgeschlossen. Der Ausschluss des Schadensersatzanspruches umfasst sowohl die Klassifizierungsgesellschaft als auch den DEHOGA Bundesverband und die DEHOGA Deutsche Hotelklassifizierung GmbH als Schuldner.

§ 16 Nebenabreden, Gerichtsstand, Schieds- / Schlichtungsverfahren

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung und dem Zugang bei der Klassifizierungsgesellschaft in Kraft.
- (2) Die Klassifizierungsgesellschaft hält sich drei Monate an das Vertragsangebot gebunden.
- (3) Der als Anlage online einsehbare Kriterienkatalog ist wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages.
- (4) Alle Änderungen dieser Vereinbarung müssen schriftlich erfolgen und von beiden Parteien unterzeichnet werden. Dies gilt auch für die Aufhebung der Schriftformvereinbarung. Mündliche Nebenabreden sind nicht wirksam.

- (5) Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle aus dieser Vereinbarung entstehenden Streitigkeiten ist der Sitz der Klassifizierungsgesellschaft.
- (6) Sollte eine der Bestimmungen der Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein, so werden die übrigen Vereinbarungen davon nicht betroffen. Die Beteiligten verpflichten sich, in einem solchen Fall die unwirksamen Bestimmungen entsprechend dem Sinn dieser Vereinbarung in gegenseitigem Einvernehmen durch eine andere zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vereinbarungszweck, soweit dies möglich ist, in rechtlich zulässiger Weise erreicht werden kann. Das gleiche gilt für den Fall einer Vertragslücke.

§ 17 Datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung

- (1) Der Klassifizierungsnehmer willigt ein, dass die Klassifizierungsgesellschaft, ggf. unter Einsatz von Dienstleistern seine sich aus diesem Vertrag ergebenden Daten zu Vertragszwecken erheben, verarbeiten und nutzen darf, insbesondere um seinen Betrieb klassifizieren, betreuen und vermarkten zu können. Eine Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte erfolgt nicht.
- (2) Der Klassifizierungsnehmer erklärt sich außerdem ausdrücklich damit einverstanden, dass die Klassifizierungsgesellschaft die Ergebnisse der Klassifizierung, sowie seine damit zusammenhängenden personenbezogenen Daten (insbesondere Name, Betriebsname, Postanschrift, Telefon, E-Mail- und Internetadresse) an Tourismusinstitutionen, Hotelführer, den DEHOGA Thüringen e.V., die DEHOGA Deutsche Hotelklassifizierung GmbH oder den DEHOGA Bundesverband, Betreiber von Computerreservierungssystemen, Suchmaschinen und Hotelbuchungs- bzw. Hotelbewertungsportale weitergibt. Sofern Sie einer Verwendung Ihrer Daten für die oben genannten Zwecke nicht zustimmen, streichen Sie bitte den vorstehenden Passus.
- (3) Der Klassifizierungsnehmer stimmt mit seiner Unterschrift zu, dass er per E-Mail oder auf dem Postweg kostenfrei spezielle Informationen für klassifizierte Betriebe erhält (insbesondere den bundesweit Sterne-Newsletter). Bitte streichen Sie diesen Passus, wenn Sie keine Informationen erhalten wollen.
- (4) Die Einwilligungen zu Absatz 2 und 3 können jederzeit, formlos und ohne Angabe von Gründen mit Wirkung für die Zukunft schriftlich an die Klassifizierungsgesellschaft oder per E-Mail widerrufen werden. Wir weisen darauf hin, dass die Betreuung und Vermarktung dann nur im entsprechend eingeschränkten Umfang erfolgen kann.
- (5) Der Klassifizierungsteilnehmer erhält auf Anfrage Auskunft über seine bei der Klassifizierungsgesellschaft gespeicherten Daten und kann ggf. deren Berichtigung, Löschung oder Sperrung verlangen.
- (6) Die vorstehende datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung hat auch nach Eintritt der DEHOGA Deutsche Hotelklassifizierung GmbH oder des DEHOGA Bundesverbandes in diesen Vertrag Bestand.

§ 18 Abschlusserklärung

- (1) Der Klassifizierungsnehmer erklärt, dass er die vorliegende Vereinbarung und die in Verbindung mit dieser Vereinbarung gemachten Angaben, insbesondere den Online-Erhebungsbogen, eingehend geprüft und wahrheitsgemäß beantwortet hat.
- (2) Ein Verstoß gegen die vorstehende Wahrheitspflicht begründet ein außerordentliches Kündigungsrecht der Klassifizierungsgesellschaft.

Anlagen:

- Kriterienkatalog (als Download verfügbar auf www.hotelstars.eu)
- Online-Erhebungsbogen (wird als Link dem Klassifizierungsnehmer in separater E-Mail zugesandt)
- Vergütungsverzeichnis (anbei, Preisliste)

Ort: _____

Datum: _____

Für die Klassifizierungsgesellschaft: _____

Für den Klassifizierungsnehmer: _____

Hiermit bestätige ich, mit der Vereinbarung über die Klassifizierung folgende Anlagen zur Vereinbarung online erhalten und gelesen zu haben:

Anlage I: Kriterienkatalog

Anlage II: Online-Erhebungsbogen

Anlage III: Vergütungsverzeichnis

Ort: _____

Datum: _____

Für den Klassifizierungsnehmer: _____

Preise Hotelklassifizierung

Die Hotelklassifizierung gilt drei Jahre. Alle nachfolgenden Preise verstehen sich zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer.

Die Klassifizierung beinhaltet eine Vor-Ort-Begehung des Hauses, alle Marketingrechte auf Verwendung der Klassifizierung.

Nachbegehungen aufgrund von Auflagen bzw. notwendigen Nachrüstungen/Renovierungen werden extra berechnet.

Weiterhin wird das Marketing seitens des DEHOGA Bundesverbandes durchgeführt.

Preise gültig ab 01.01.2025	ERSTKLASSIFIZIERUNG	NACHKLASSIFIZIERUNG
Grundpreis für Nichtmitglieder des DEHOGA Thüringen	900,00 €	770,00 €
Grundpreis für Mitglieder des DEHOGA Thüringen	450,00 €	390,00 €
Plakette	17,00	
Marketingumlage	7,00 € je Zimmer bis max. 70 Zimmer*	
weitere Kosten je Klassifizierung		
Schild	120,00 €	
Befestigungsset	5,00 €	
Nachbegehung, Fahrtkosten	150,00 € zzgl. 1,00 €/km ab Erfurt	
Duplikat der Klassifizierungsurkunde	6,00 €	
<u>Zuzahlung</u> , wenn Klassifizierungszeitraum überschritten wurde pro Monat		80,00 €
<u>Zuzahlung</u> , wenn der Erhebungsbogen vor Ort durch ein Mitglied der Bereisungskommission ausgefüllt werden muss	150,00 €	80,00 €

*Die Marketingumlage wird jeweils mit der Erst- und der Nachklassifizierung erhoben.

Sollte es nach der Vor-Ort-Begehung eines Hauses nicht zu einer Klassifizierung kommen, entstehen Kosten in Höhe des Klassifizierungspreises zzgl. Fahrtkosten (1,00 €/km ab Erfurt).

Stand 09/2024